



Juristische Fakten zu digitaler Gewalt

- **ZUSENDEN PORNOGRAFISCHER BILDER:** Ein Straftatbestand ([§ 184 StGB](#)) im Zusammenhang mit der Verbreitung pornografischer Schriften kann auch das Zusenden von sogenannten „Dick Pics“ (Penisbilder) sein.
- **KONTROLLE PRIVATER DIGITALER KANÄLE:** Kontrolliert die Partnerin oder der Partner das Handy oder die Social-Media-Accounts, kann das eine Form von häuslicher Gewalt sein. Allerdings ist häusliche Gewalt kein eigener Tatbestand im Strafrecht. Deshalb ist zu prüfen, ob die Tat unter einzelne Tatbestände wie Nötigung ([§ 240 StGB](#)) oder Bedrohung ([§ 241 StGB](#)) fällt.
- **CYBERSTALKING** fällt unter [§ 238 StGB](#): Laut Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist es strafbar, wenn Stalker durch (Tele-)Kommunikationsmittel versuchen, Kontakt zu Betroffenen aufzunehmen. Ebenso strafbar ist das Bestellen von Waren/Dienstleistungen unter missbräuchlicher Verwendung personenbezogener Daten.
- **UNERLAUBTES VERÖFFENTLICHEN VON FOTOS:** Dabei verletzen Tatpersonen laut [§ 201a StGB](#) den höchstpersönlichen Lebensbereich. Das Kunsturhebergesetz ([§ 22](#), [§ 33 KunstUrhG](#)) stellt das öffentliche Zurschaustellen und Verbreiten von Bildern ohne die Einwilligung der abgebildeten Person unter Strafe.
- **CYBERMOBBING:** Eine Vielzahl von Tatbeständen kann hier vorliegen: Zum Beispiel Beleidigung ([§ 185 StGB](#)), Verleumdung ([§ 187 StGB](#)) und üble Nachrede ([§ 186 StGB](#)), wenn verletzend, unwahre Sachverhalte verbreitet werden. Aber auch Nötigung ([§ 240 StGB](#)), Bedrohung ([§ 241 StGB](#)), unerlaubte Veröffentlichung von Bildaufnahmen ([§ 201a StGB](#)) und beharrliches Nachstellen ([§ 238 StGB](#)) können dazugehören.
- **HEIMLICHE AUFNAHMEN:** Upskirting soll in Deutschland künftig als Straftat gelten und mit Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft werden ([§ 184k StGB](#)).
- **DATENDIEBSTAHL (DOXING):** Das Ausspähen von Daten ist nach [§ 202a StGB](#) strafbar.
- **IDENTITÄTSDIEBSTAHL:** Der reine Identitätsdiebstahl kann nach dem [fünfzehnten Abschnitt des StGB](#) (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs) strafbar sein. Werden die personenbezogenen Daten missbräuchlich genutzt ([§ 44 BDSG](#)), greifen die gesetzlichen Regelungen zu Fälschung beweisheblicher Daten ([§ 269 StGB](#)), Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung ([§ 270 StGB](#)), Betrug ([§ 263 StGB](#)) und Computerbetrug ([§ 263a StGB](#)).
- **HATESPEECH:** Beschimpfungen oder Bedrohungen im Netz können verschiedene Straftatbestände erfüllen, wie zum Beispiel Beleidigung ([§ 185 StGB](#)), Nötigung ([§ 240 StGB](#)), üble Nachrede ([§ 186 StGB](#)), Verleumdung ([§ 187 StGB](#)) oder Nachstellung ([§ 238 StGB](#)). Die angedachte Reform des [§ 241 StGB](#) (Bedrohung) sieht vor, dass künftig auch die Drohung mit einer rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit strafbar ist.